

Statuten des Kulturvereins Zum Hut

I. Zweck und Tätigkeit

Der Kulturverein Zum Hut ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uster. Er bezweckt, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in/oder in Zusammenarbeit mit der Café- und Weinbar Zum Hut.

II. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Der Beitritt zum Verein steht allen Personen offen, auch juristischen Personen. Aktivmitglieder verfügen über je eine Stimme.

Aktivmitglieder

Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Aktivmitgliedern des Vereins beschliesst der Vorstand.

III. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen von Behörden und privaten Sponsoren

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind die GV, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.

GV

Alljährlich findet eine GV statt. Die Einladung geschieht durch schriftliche Einladung. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

Der GV liegen ob:

Die Wahl des Vorstandes

Der Beschluss über Voranschlag und Jahresrechnung

Die Festsetzung des Aktivmitgliederbeitrages

Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der Statutenrevision und der Vereinsauflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin und eine Beisitzer/Beisitzerin. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand liegen ob:

Die Vorbereitung und Leitung der GV

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

Die Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Organisation von Veranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms

Der Vollzug der Beschlüsse der GV

Jedes Vorstandsmitglied hat die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Die Vereinsrechnung wird von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen geprüft. Sie fassen einen Bericht zuhanden der GV ab. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

V. Auflösung des Vereins

Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet die GV im Sinne von Art. I.

VI. Schlussbestimmung

Vorliegende Statuten treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Uster, 17. Juli 2015

Die Gründungsmitglieder